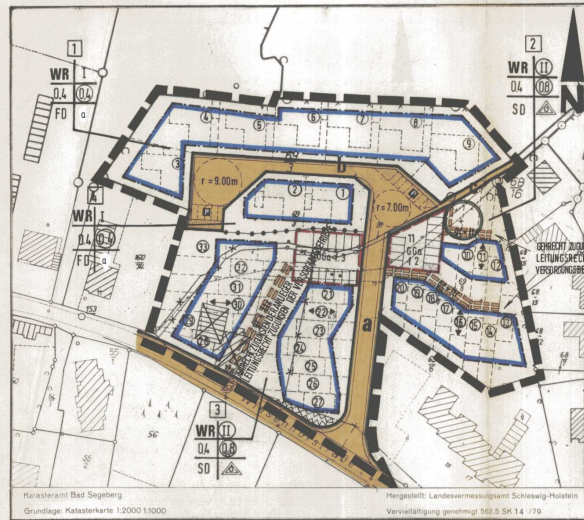
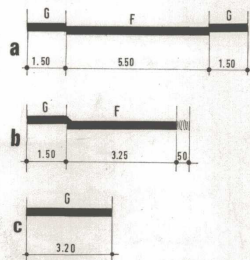


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 2.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET „WIESENHOFSTRASSE“

TEIL A : PLANZEICHNUNG M1:1000



STRASSENPROFILE



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBOuG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
	REINES WOHNGEBIET	§ 3 Bau NVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	§§ 16 + 17 Bau NVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§ 6 "
	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	§ 6 "
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/4 "
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBOuG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22/1 Bau NVO
	OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22/2 "
	VON DER OFFENEN ABWICHELNDE BAUWEISE (GARTENPLÄTZE)	§ 22/4 "
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9/1/2 BBOuG
	BAUGRENZE	§ 23/3 Bau NVO
	HAUPTSTRICHRICHTUNG	§ 9/1/2 BBOuG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ "
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ "
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ "
	MIT GERECHT UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN GERECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGNUNGSBETRIEBE	§ 9/1/21 "
	FÜHRUNG, OBERGRÜNSCHER, VERSORGNUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN	§ 9/1/13 "
	ABWASSERLEITUNG	§ "
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/24 "
	BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25 b "
	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 a "
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSARAGEN	§ 9/1/22 BBOuG
	ZÜßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 "
	SATTELDACH	§ "
	FLACHDACH	§ "
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAUL. ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMASS. NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEGINNUNGEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHMITT DER GRUNDSTÜCKE	
	FAHRBAHN	
	GERWEG	
	STRASSENBEGLEITGRÜN	
	MÖGLICHE BAUKÖRPER	
	SICHTDREIECK	
	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	
	LAUFENDE NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	

TEIL B : TEXT

- IM BEREICH DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND GÄRTNERISCHE ANLAGEN MAX. 70 CM HOCH SEIN, GEMESSEN VON FAHRBAHNBEKANTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBOuG)
 - DIE DACHNEIGUNG DER WA- GEBIETE IST IN 35° BIS 48° AUSZUFÜHREN. DIE SATTELDÄCHER SIND MIT DACHPANNEN ZU DECKEN. PULTDÄCHER WERDEN ZUGELASSEN. (§ 9 Abs. 4 BBOuG)
 - AUSSEHWÄNDE SIND MIT VERBLENDMAUERWERK IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN. WEISSGESCHLÄMMTES MAUERWERK WIRD ZUGELASSEN. (§ 9 Abs. 4 BBOuG)
 - ENTLANG DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGEN SIND EINFRIEDUNGEN BIS 80 CM HOHE ZULÄSSIG. (§ 9 Abs. 4 BBOuG)
- * GIEBELVERKLEIDUNGEN MIT DUNKLEN BRETTEN ODER ASBESTZEMENTPLATTEN WERDEN ZUGELASSEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, 2.ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23.6.80 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ERRECHT DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 23.06.80 GEBILLIGT. KALTENKIRCHEN, DEN 22.06.81

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 2.ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SO WIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.12.79 BIS 10.1.80 NACH VORHERIGER AM 27.11.79 ABGESCHLOSSENEN BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELEGT WERDEN KÖNNEN, IM RATHAUS WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGT. KALTENKIRCHEN, DEN 22.01.81

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBOuG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 31.10.78. KALTENKIRCHEN, DEN 18.09.79

PLANVERFASSER:
DIPLOM-INGENIEURE DIEDRICHSEN DR. HOGE + TENNERT - KIEL
ARCHITECTEN BDA UND STADTPLÄNER SR
KIEL, DEN 25.5.1979

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 2.ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SO WIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 NACH VORHERIGER AM 20.02.79 ABGESCHLOSSENEN BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELEGT WERDEN KÖNNEN, IM RATHAUS WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT. KALTENKIRCHEN, DEN 18.03.79

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 8. JUNI 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT. BAD SEGBERG, DEN 8. JUNI 1979

LEITER DES KATASTERAMTES

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, 2.ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22.05.79 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ERRECHT DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 22.05.79 GEBILLIGT. KALTENKIRCHEN, DEN 18.09.79

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBOuG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGBERG ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 06.11.80, AZ.: IV.216a.21/80, - MIT ANFORDEREN - ERTEILT. KALTENKIRCHEN, DEN 22.01.81

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ERFÜLLT. DIE AUFLAGENFÜHRUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGBERG ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM BESTÄTIGT. AZ.: KALTENKIRCHEN, DEN

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. KALTENKIRCHEN, DEN 22.01.81

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, 2.ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 24.01.81 MIT DER BEWÄHRTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS. KALTENKIRCHEN, DEN 09.04.81

STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGBERG
DER BÜRGERMEISTER

J. Aufsichtung